

Aktenzeichen:	02100/SN'
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice, Steuerungs- und zentrale Dienste
Bearbeiter/in:	Herr Nickel
Datum:	30.05.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	18.06.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2007	
Stadtverordnetenversammlung	06.07.2007	

**Änderung der Hauptsatzung;
hier: Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die doppelte Buchführung**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die doppelte Buchführung (Doppik)
sowie
2. die Änderung der Hauptsatzung gemäß dem dieser Beschlussvorlage beigefügten Zweiten Nachtrag.

Sachdarstellung:

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 31.1.2005 und der Gemeindehaushaltsverordnungen vom 2.4.2006 ist das kommunale Haushaltsrecht grundlegend reformiert worden.

Durch diese Reform des Gemeindehaushaltsrechts soll das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umgestellt und die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) ermöglicht werden.

Kernstück der Reform ist die Änderung des § 92 der Hessischen Gemeindeordnung. Dieser hat einen neuen Absatz 3 erhalten, der wie folgt lautet:

„Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung sind die Bestimmungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts, auf die

Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die Bestimmungen des Dritten Titels dieses Abschnitts anzuwenden.“

Mit dieser Formulierung wurde den Kommunen neben der erweiterten Kameralistik (Verwaltungsbuchführung) auch die Möglichkeit eingeräumt, die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen.

Die Verwaltungsbuchführung in Form der erweiterten Kameralistik ist als Standard normiert, der dann gilt, wenn die Gemeinde keine anderweitige Bestimmung trifft. Die Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung bedarf nämlich einer ausdrücklichen Regelung durch die Hauptsatzung. Es wird jedoch davon auszugehen sein, dass die Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zumindest künftig den Standard darstellen wird, da nach den derzeitigen Erkenntnissen die überwiegende Zahl der hessischen Gemeinden - im Kreis Bergstraße neben der Kreisverwaltung auch die weiteren 21 kreisangehörigen Gemeinden - beabsichtigen, die Haushaltswirtschaft nach diesen Grundsätzen zu führen.

Die Doppik bildet den Ressourcenverbrauch durch die Gegenüberstellung von Ertrag und Aufwand ab. Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, kommt es zu einem Ressourcenverzehr (Vermögensreduzierung). Im umgekehrten Falle kommt es zu einem Vermögenszuwachs. Die Vermögensrechnung als Bestandsrechnung zeigt zum Bilanzstichtag den Status des Vermögens und im überjährigen Vergleich die Entwicklung des kommunalen Vermögens. Darüber hinaus bietet die Doppik u.a. durch den periodengerechten Ausweis der Aufwendungen (Stichwort: Rückstellungen) deutlich mehr Transparenz für die politisch Verantwortlichen sowie für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Verwaltungsbuchführung könnte diese Fragen grundsätzlich auch beantworten. Dazu müsste allerdings die Kameralistik um eine Vielzahl von Nebenrechnungen ergänzt werden, die die doppelte Buchführung bereits in sich als geschlossenes System anbietet (z.B. Anlagenbuchhaltung zur Errechnung von Abschreibungen). Die Doppik bietet vom externen Rechnungswesen bis hin zur Kosten- und Leistungsrechnung in einem sich selbst kontrollierenden System den gesamten "Buchungsstoff", den eine Kommune zur Steuerung benötigt. Dazu wird in einem doppischen Rechnungssystem die Konsolidierung mit kommunalen Betrieben und die Vergleichbarkeit von Preisen, Kosten und Leistungen grundsätzlich einfacher als in der (erweiterten) Kameralistik.

Die alternativen Haushaltswirtschaftssysteme sind in der beigefügten Synopse zur Unterscheidung gegenübergestellt (s. Anlage).

Bei der Stadtverwaltung Lampertheim wurde u.a. mit der Einrichtung einer Projektgruppe Doppik/KLR im Jahr 2005 bereits die Weichen in Richtung doppelte Buchführung gestellt. Das vorhandene Finanzwesenprogramm MPS-NF ist ebenfalls auf das doppische Buchungssystem ausgerichtet.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) vor, die Umstellung auf die doppelte Buchführung (Doppik) vorzunehmen.

Das NKRS beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte.

1. Haushaltsaufstellung aufgrund von leistungs- und zielorientierten Budgetvorgaben
2. Kontraktmanagement
3. Dezentrale Ressourcenverantwortung
4. Definition und Beschreibung von Produkten

5. Entwicklung produktorientierter Kennzahlen
6. Produktorientierte Kosten- und Leistungsrechnung
7. Produkt (ergebnis-)bezogener Haushalt
8. Produktorientiertes Controlling (mit Berichtswesen)
9. Produktorientierte Organisation

Der Haushaltplan wird künftig in Form eines Finanz- und Ergebnishaushalts dargestellt werden, deren Grundlage bzw. Abschluss eine Bilanz in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sein wird. Ein konsolidierter Jahresabschluss „Konzern Stadt Lampertheim“ (Kernbereich einschließlich Beteiligungen) wird obligatorisch.

Die Hauptsatzung der Stadt Lampertheim sollte daher entsprechend geändert werden.

Die vorgesehene Entscheidung über die Änderung der Hauptsatzung wurde durch zwei Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Doppisches Buchungssystem“ für die Magistratsmitglieder sowie die Fraktionsvorsitzenden bzw. die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bereits inhaltlich vorbereitet.

- FB 10 -

- FB 20 -

gesehen:

(Nickel)

(Meister)

(Maier) Bgm

Satzungstext:

Zweiter Nachtrag zur Neufassung der Hauptsatzung vom 7.12.2001

(amtlich bekannt gemacht am xx.xx.2007)

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 92 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 6.7.2007 nachstehenden Zweiten Nachtrag zur Neufassung der Hauptsatzung vom 7.12.2001, zuletzt geändert am 26.4.2006, beschlossen:

Artikel 1

1. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Lampertheim finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u der HGO.“

2. Der seitherige § 6 wird § 7.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Ausgefertigt am xx.xx.2007

gez.

(Erich Maier)

Bürgermeister